II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS

DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

vom 21. Januar 1980

über die Eröffnung von Zollpräferenzen für EGKS-Erzeugnisse mit Ursprung in Südrhodesien

(80/46/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

in der Erwägung, daß Südrhodesien Zollpräferenzen zu gewähren sind, die den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten im Rahmen des Beschlusses 76/570/EGKS (1) eingeräumten Zollpräferenzen gleich sind;

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in Südrhodesien werden zur Einfuhr in die Gemeinschaft unter den Bedingungen zugelassen, die in dem Beschluß 76/570/EGKS festgelegt sind.

Artikel 2

Der vorliegende Beschluß tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Er gilt bis zum 31. Dezember 1980.

Geschehen zu Brüssel am 21. Januar 1980.

Der Präsident

G. MARCORA

(1) ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1976, S. 99.